



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS**

In dem Normenkontrollverfahren

- 1.
- 2.

beide vertreten durch ihre Eltern,
alle wohnhaft

Antragstellerinnen,

bevollmächtigt: zu 1-2: Rechtsanwälte Marcel Kasprzyk,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden sowie
Rechtsanwälte Bernhard Korn & Partner,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

wegen Seuchenrechts (hier: Antrag auf Hinzuziehung weiterer Behörden-
vorgänge)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Richterin am als Vorsitzende,
Richter am (abgeordneter Richter),
Richter am

am 24. Juni 2020 beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerinnen, den Antragsgegner zur Vorlage weiterer Behördenvorgänge aufzufordern, um diese dann den Bevollmächtigten der Antragstellerinnen zur Einsicht zu übersenden, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Bevollmächtigten der Antragstellerinnen beantragen, über die vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 10. Juni 2020 zur Akte gereichten Akten hinaus, weitere Akten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration anzufordern und sie ihnen zur Akteneinsicht vorzulegen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Die Vorlage welcher Akten vom Gericht verlangt wird, steht als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit und des Amtsermittlungsgrundsatzes im Ermessen des Gerichts (Wysk, VwGO, Kommentar, 2. Aufl., § 99 Rnr. 6). Vorliegend ist die Hinzuziehung weiterer Behördenvorgänge zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht erforderlich, da sie der Senat für die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerinnen, § 3 Abs. 1 CoronaVV2 HE vorläufig außer Vollzug zu setzen, nicht benötigt. Allein der Wunsch der Antragstellerinnen, weitere Behördenvorgänge zur Einsicht zu erhalten, rechtfertigt die Hinzuziehung nicht.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 146 Abs. 2, 152 Abs. 1 VwGO).

Beglaubigt:
Kassel, den 24.06.2020

Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

